

II-8633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/72-Parl/89

Wien, 10. September 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4127/AB
1989 -09- 13
zu 4205/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4205/J-NR/89, betreffend die soziale Situation der Unterrichtspraktikantinnen, Steiermark, die die Abgeordneten Helga Erlinger und Genossen am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorerst sei auf die Situation vor der Schaffung des Unterrichtspraktikumsgesetzes hingewiesen: im Jahre 1971 wurde die Ausbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen neu geschaffen. Damals wurde die Ansicht vertreten, daß bereits während des Universitätsstudiums eine umfassende Ausbildung (einschließlich der praktischen Ausbildung) zu geben wäre, damit die Universitätsabsolventen unmittelbar nach dem Studium angestellt werden könnten. Aus diesem Grunde wurde das Lehramtsstudium auf 9 Semester verlängert (bis dahin betrug es vielfach nur 8 Semester) und erfolgte der Einbau des Schulpraktikums in dieses Studium. Außerdem wurde in den Dienstrechtsvorschriften vorgesehen, daß nach Absolvierung des Studiums kein Probejahr mehr erforderlich sein sollte, sondern mit dem Abschluß des Studiums bereits die Ernennungserfordernisse erfüllt werden.

- 2 -

Allenfalls zusätzliche Erfordernisse für den praktischen Unterricht sollten die bereits angestellten Lehrer durch Maßnahmen der berufsbegleitenden Aus- bzw. Fortbildung erhalten, wie das im Regelfall auch sonst im öffentlichen Dienst vorgesehen ist. Aufgrund dieses Konzeptes werden seitens der Unterrichtsverwaltung aus Mitteln des Schulbudgets erhebliche Beiträge für das Schulpraktikum während des Studiums geleistet.

Infolge der Erschwernis der Anstellungssituation an den Schulen haben in Abweichung von dem ursprünglichen Konzept die Studenten eine Einführung in das praktische Lehramt für alle Lehramtsstudienabsolventen als Rechtsanspruch verlangt, obwohl eine große Anzahl dieser Personen nach der derzeitigen Sachlage keine Anstellung im Schuldienst finden wird können.

Wegen dieser Ausgangssituation und im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung um Budgetkonsolidierung wurde von anderen Ressorts eine allgemeine Einführung in das praktische Lehramt für alle Lehramtsstudienabsolventen ohne Rücksicht auf eine spätere Anstellungsmöglichkeit abgelehnt. Trotzdem hat sich das Unterrichtsressort, insbesondere auch aus sozialen Gründen, für den Rechtsanspruch auf Zugang zum Unterrichtspraktikum eingesetzt.

Die Einführung des Unterrichtspraktikums ohne entsprechende Abgeltung der Betreuungslehrer wäre - wie die Verhandlungen mit den Lehrervertretungen zeigten - jedoch nicht in entsprechender Weise realisierbar gewesen. Dazu kommt der notwendige Aufwand für eine verbesserte Betreuung im Rahmen des Pädagogischen Institutes.

- 3 -

Da eine Erhöhung der für die Einführung in das praktische Lehramt zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu erreichen war, mußte der Ausbildungsbeitrag mit 50 % des Anfangsgehaltes eines Lehrers festgesetzt werden, zumal auch der Ausbildungsbeitrag für die Eignungsausbildung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung nur zirka die Hälfte des Anfangsentgeltes entsprechender Vertragsbediensteter beträgt, wobei auf die Zulassung zu dieser Eignungsausbildung kein Rechtsanspruch besteht.

Schließlich ist vom Standpunkt einer umfassenden Einführung in das praktische Lehramt die Praxis des Junglehrers während eines ganzen Unterrichtsjahres, beginnend von der Jahresplanung bis zur Leistungsbeurteilung für die Schulstufe, von besonderer Bedeutung. Auch für die Schüler wäre ein Wechsel des Unterrichtspraktikanten, der ja möglichst selbständig unterrichten soll, während des Unterrichtsjahres von Nachteil.

Zu den einzelnen Fragen:

A) Zum Problem der Unterbrechung des Unterrichtspraktikums durch Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall:

Aus grundsätzlichen pädagogischen Erwägungen soll der Unterrichtspraktikant im Falle einer Unterbrechung mindestens ein Semester geschlossen unterrichten. Ein zu kurzer Zeitraum könnte auch nachteilige Folgen für die Beurteilung des Unterrichtspraktikanten am Ende des Unterrichtspraktikums bringen. Daher muß an der derzeitigen Regelung betreffend eines ununterbrochenen Unterrichtspraktikums festgehalten werden.

- 4 -

ad 1)

Aus budgetären Gründen wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, bei Fortsetzung des Unterrichtspraktikums das ganze Semester und nicht nur die auf einen Jahresbetrag fehlenden Ausbildungsbeiträge zu bezahlen.

Bezüglich der Nachholung einzelner Monate wird auf die einleitende Bemerkung verwiesen.

ad 2)

Diesbezüglich ist keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gegeben.

B) Zum Fahrtkostenzuschuß:

Diesbezüglich wird mitgeteilt, daß sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bemüht hat, eine derartige Regelung in den Entwurf des Unterrichtspraktikumsgesetzes aufzunehmen, doch konnte hierfür die Zustimmung des Bundeskanzleramtes nicht erreicht werden. Daher wurde Wert darauf gelegt, daß zumindest eine Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, nach der bei der Zuweisung des Praxisplatzes möglichst auf die Wünsche des Lehramtsstudienabsolventen Bedacht zu nehmen ist.

Derzeit wird keine Möglichkeit gesehen, denselben Fahrtkostenersatz, den Vertragslehrer beziehen, auch Unterrichtspraktikanten zukommen zu lassen.

- 5 -

C) Zu den Praxisplätzen:

Aufgrund des Systems der möglichst selbständigen Unterrichtserteilung des Unterrichtspraktikanten kann die Zahl der Praxisplätze nicht nach den Schülerzahlen aufgeschlüsselt werden, sondern ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie den zur Verfügung stehenden Betreuungslehrern. Um ein möglichst großes Angebot an Praxisplätzen zu erhalten, bemüht sich das Unterrichtsressort, möglichst viele Betreuungslehrer zur Verfügung zu haben. Bei genügend Betreuungslehrern stehen fast in allen Unterrichtsgegenständen - bezogen auf ganz Österreich - genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß es im Interesse der Studierenden liegt, jene Fächer zu wählen, bei denen in absehbarer Zeit Anstellungschancen bestehen. Die Durchführung eines Unterrichtspraktikums in jenen Fällen, in denen auf viele Jahre keine Anstellungsmöglichkeit besteht, erscheint auch deshalb nicht vertretbar, da im Zeitpunkt einer allfälligen Anstellung nach vielen Jahren die Ausbildung im Unterrichtspraktikum nicht mehr die notwendige Garantie für eine bestmögliche Unterrichtserteilung bietet.

D) Zur Frage der Beurteilung:

Die Schüler haben Anspruch auf einen möglichst guten Unterricht. Ferner besteht das Bemühen, bei der Anstellung als Lehrer eine möglichste Objektivierung zu finden. Einer der Gründe für die Rechtfertigung der Form des Unterrichtspraktikums (siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Unterrichtspraktikumsgesetz) war, daß aufgrund des Unterrichtspraktikums die bessere Eignung von mehreren Lehramtsanwärtern festgestellt werden kann. Dies bedingt jedoch zumindest eine geringfügige Staffelung der Beurteilungsstufen.

- 6 -

E) Zur Abgeltung von Supplierungen:

Bei einer gleichzeitigen Einführung eines Vertragslehrers in das Lehramt (gleichzeitig Unterrichtserteilung auf Grund des Unterrichtspraktikumsgesetzes und daneben auf Grund eines Dienstvertrages) erhält der betreffende Lehrer bis zum Ausmaß der vollen Erfüllung einer Lehrverpflichtung nur die Grundentlohnung ohne Mehrdienstleistungsvergütung (siehe § 15 Abs. 5 UPG). Daher ist es auch erst bei Überschreiten einer vollen Lehrverpflichtung vertretbar, dem Unterrichtspraktikanten eine entsprechende Mehrleistungsvergütung zu geben. Durch die einschränkenden Bestimmungen für eine Supplierung im § 9 UPG ist jedoch Vorsorge dafür getroffen, daß eine Heranziehung von Unterrichtspraktikanten für Supplierungen nur im eingeschränkten Maße erfolgt. In diesem eingeschränkten Maße ist jedoch die Übernahme von Supplierstunden ein wesentlicher Bestandteil der Einführung in das praktische Lehramt.

F) Zur Frage der Personalvertretung:

Die Bildung einer eigenen gesetzlichen Interessenvertretung erscheint wegen der Kurzfristigkeit des Ausbildungsverhältnisses der Unterrichtspraktikanten nicht vorstellbar. Aus diesem Grund wird sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bei den Zentralausschüssen der Lehrer dafür einsetzen, daß diese dafür Vorsorge treffen, daß sich auch die Dienststellenausschüsse um die Anliegen der Unterrichtspraktikanten in vermehrtem Ausmaß bemühen.

- 7 -

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport kann festgestellt werden, daß sich sowohl die Zentralausschüsse als auch die Gewerkschaftssectionen der Lehrer sowohl bei der Schaffung des Unterrichtspraktikums-gesetzes für die Interessen der Lehramtsstudienabsolventen bzw. Unterrichtspraktikanten eingesetzt haben als auch, daß sie sich seit dem Inkrafttreten des Unterrichtspraktikums-gesetzes bereits wiederholt mit Änderungswünschen an das Ressort gewandt haben. Im Forderungskatalog der Lehrerver-tretungen scheint auch ein Großteil der in der vorliegenden Anfrage vorgebrachten Wünsche auf.

